

Gesetz ... von 2024

zur Änderung des Gesetzes LXVI von 2022 über den Schutz des Ursprungs landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Abschnitt 1

Im Gesetz LXVI von 2022 über den Schutz des Ursprungs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (im Folgenden: Ursprungsschutzgesetz) wird in Untertitel 12 folgender § 26/A eingefügt:

„§ 26/A

(1) Mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle darf die geschützte geografische Angabe auf der Verpackung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses, das in der EU erstmals im Hoheitsgebiet Ungarns in Verkehr gebracht wird und den eigenen Markennamen oder die eigene Handelsmarke des Händlers trägt, nur erscheinen, wenn:

- a) der Name und die Anschrift des Wirtschaftsakteurs, der das Erzeugnis mit der geografischen Angabe herstellt, auf der endgültigen Verkaufsverpackung angegeben sind;
- b) der Wirtschaftsakteur, der das Erzeugnis mit der geografischen Angabe herstellt, berechtigt ist, das Aussehen und den Namen des landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder den wesentlichen Inhalt seiner Etikettierung zu bestimmen; und
- c) der Wirtschaftsakteur, der das landwirtschaftliche Erzeugnis mit der geografischen Angabe herstellt, das Erzeugnis ohne Einschränkung durch alle Mittel eigener Wahl verkaufen darf.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) Verkäufe durch Unternehmen, die in den in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz genannten Sektoren tätig sind, oder
- b) landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Mengen von höchstens 1 000 Verpackungseinheiten in Verkehr gebracht werden.“

Abschnitt 2

Im Ursprungsschutzgesetz erhält § 32 Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Der Minister ist ermächtigt, per Dekret Folgendes festzulegen:

- a) Vorschriften zur Regelung der von den Verwaltungsstellen wahrgenommenen Aufgaben und der Arbeitsweise dieser Verwaltungsstellen und
- b) die in § 26/A Absatz 2a) genannten Unternehmen.“

Abschnitt 3

In Untertitel 18/A des Ursprungsschutzgesetzes wird folgender § 33/B eingefügt:

„§ 33/B

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die vor dem 1. Juli 2025 in Verkehr gebracht wurden und nicht den Bestimmungen von § 26/A entsprechen, die mit dem Gesetz ... von 2024 zur Änderung des Gesetzes LXVI von 2022 über den Schutz des Ursprungs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (im Folgenden: Gesetz ... von 2024) eingeführt wurden, dürfen nach dem 1. Juli 2025 auf dem Markt bleiben.“

Abschnitt 4

In Untertitel 19 des Ursprungsschutzgesetzes wird folgender § 34/A eingefügt:

„§ 34/A

Gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft wurden die Entwürfe von § 26/A, § 32 Absatz 3 und § 33/B, wie durch das Gesetz ... von 2024 eingeführt, vorab notifiziert.“

Abschnitt 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Abschnitt 6

Das Erfordernis der vorherigen Notifizierung des vorliegenden Gesetzentwurfs gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft wurde erfüllt.